

Geschäftsordnung der „Vereinigung gegen mediale Gewalt“

Entwurf

1. Einladungen

Das Präsidium lädt schriftlich zu Vereinsversammlungen ein. Die Einladung und die Traktandenliste müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern eintreffen.

2. Traktandenliste

Die Traktandenliste wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorstand erstellt und von der Versammlung genehmigt.

Anträge zur Traktandenliste müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden erst in der nächsten Versammlung behandelt, es sei denn, die anwesenden Mitglieder beschliessen mit Zweidrittels-Mehrheit die Aufnahme in die Traktandenliste.

Übliche Traktandenliste:

1. Feststellen der Präsenz
2. Wahl der StimmenzählerInnen
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
5. Vereinsgeschäfte
6. ev. Wahlen
7. Verschiedenes

3. Leitung der Vereinsversammlung

Das Präsidium eröffnet und leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt das Vizepräsidium die Leitung.

4. Protokoll

Das Präsidium muss die Protokollführung sicherstellen.

Das Versammlungsprotokoll soll mindestens enthalten:

- die Namen der anwesenden und entschuldigten Mitglieder sowie die Namen von Gästen (Präsenzliste als Anhang),
- die neu eingegangenen Geschäfte und die entsprechend bereinigte Traktandenliste,
- die von Mitgliedern gestellten Anträge sowie die Abänderungs-, Zusatz-, Streichungs- und Gegenanträge,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse, - die gefassten Beschlüsse, - die Wahlresultate,
- den groben Verlauf der Diskussion, die wichtigsten Argumente und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird jeweils mit der Einladung zur nächsten Versammlung allen Mitgliedern zugestellt. Es wird an der nächsten Versammlung mit allfälligen Ergänzungen und Änderungen genehmigt.

5. Ablauf der Versammlung

Die Geschäfte der Vereinsversammlung werden in jener Reihenfolge abgewickelt, wie sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind, ausser die Versammlung beschliesse eine Änderung.

6. Beschlussfähigkeit

Damit die Vereinsversammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens 15 Mitglieder anwesend sein.

7. Behandlung der Geschäfte

Das Präsidium

1. leitet die Verhandlungen,
2. erteilt das Wort in der Reihenfolge, wie es verlangt wurde,
3. gibt die Wahl- und Abstimmungsresultate bekannt,
4. führt bei Bedarf die Liste der Rednerinnen und Redner,
5. ermahnt bei Abschweifungen vom Verhandlungsthema und Störungen der Versammlung,
6. schlägt Redezeitbeschränkung vor,
7. kann das Wort in begründeten Fällen entziehen,
8. kann bei unflätigem Benehmen einen Saalverweis aussprechen.

Bei umfangreicheren Geschäften ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und zu beschliessen. Wird Eintreten beschliessen, folgt die materielle Beratung. Auf Antrag kann die Versammlung auch beschliessen, die Vorlage als Ganzes zu beraten. Beschliesst die Versammlung Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.

In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Zusätze beantragen.

Schluss der Beratung

Wird das Wort nicht mehr verlangt, schliesst das Präsidium die Diskussion. Danach werden keine Wortmeldungen mehr zugelassen. Nochmals sprechen kann nur noch, wer das Geschäft beantragt oder zum Geschäft referiert hat oder wer einen persönlichen Angriff zurückweisen oder ein Missverständnis klären muss.

9. Abstimmungen und Wahlen

- Aktives Stimm- und Wahlrecht haben nur Mitglieder des Vereins Kulturforum Wilen. Niemand kann sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen.
- Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben des Stimmausweises, es sei denn, zuvor sei geheime Abstimmung beschliessen worden.
- Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, entscheidet das einfache Mehr.
- Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden. Jedes Mitglied kann jedoch Auszählung verlangen.
- Auf Antrag eines Mitgliedes findet bei der Schlussabstimmung Abstimmung durch Namensaufruf statt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen protokolliert.
- Wird nur das einfache Mehr verlangt, so entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Für das absolute Mehr gilt: Anzahl stimmberechtigter Anwesender geteilt durch zwei und auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.
- Das Zweidrittel-Mehr ist die aufgerundete ganze Zahl von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.
- Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes kann mit einfachem Mehr geheime Wahl beschliessen werden.
- Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehr Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet die Stimmenzahl.
- Erreichen zu wenige Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr, ist für die noch freien Sitze ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang gilt als

- gewählt, wer am meisten Stimmen erhält.
- Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
 - Vor einer Abstimmung stellt das Präsidium die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt den Abstimmungsmodus vor.
 - Über Anträge, die voneinander unabhängig sind, wird in ihrer zeitlichen Reihenfolge abgestimmt.
 - Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden. Wer für einen Unterabänderungsantrag stimmt, ist nicht verpflichtet, dem Abänderungsantrag zuzustimmen. Dasselbe gilt im Verhältnis von Abänderungsantrag und Hauptantrag.
 - Stehen einander mehr als zwei Hauptanträge gegenüber, werden sie nebeneinander ins Mehr gesetzt; jedes Mitglied kann nur für einen Antrag stimmen. Erhält in der ersten Abstimmung kein Hauptantrag die absolute Mehrheit der Anwesenden, wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, aus der Abstimmung fällt. Dann wird die Abstimmung in gleicher Weise über die verbliebenen Anträge fortgesetzt, bis einer von ihnen obsiegt.
 - Über das gesamte Geschäft wird in einer Schlussabstimmung entschieden.
 - Ordnungsanträge zur Verhandlung, Abstimmung oder Wahl können jederzeit gestellt werden. Die laufende Verhandlung wird unterbrochen und sofort über den Ordnungsantrag diskutiert und abgestimmt.
 - Ordnungsanträge sind:
 - Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden
 - Antrag auf Änderung des Abstimmungsmodus
 - Antrag auf Verschiebung eines Geschäftes
 - Antrag auf Abschluss der Diskussion
 - Antrag auf Unterbruch der Versammlung
 - Antrag auf Schluss der Versammlung
 - Antrag auf Vertagung der Versammlung
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Rückkommen
 - Antrag auf Nichteintreten auf ein Geschäft
 - Ordnungsanträge auf Rückkommen sowie auf Nichteintreten auf ein Geschäft bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit, alle übrigen nur eines einfachen Mehrs.

10. Revision

Diese Geschäftsordnung kann jederzeit ganz oder teilweise mit einfachem Mehr revidiert werden.

11. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist an der Gründungsversammlung der „Vereinigung gegen mediale Gewalt“ vom angenommen worden und danach in Kraft getreten.

Die Präsidentin / der Präsident

Die Aktuarin / der Aktuar